

§ 16

Auskunft, Einsicht in Akten

(1) ¹Betroffenen ist von der Daten verarbeitenden Stelle auf Antrag Auskunft zu erteilen über

- 1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,**
- 2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,**
- 3. die Herkunft der Daten, die Empfänger von Übermittlungen, in den Fällen des § 6 auch die Auftragnehmer, sowie**
- 4. in den Fällen des § 10 a über die Art und Struktur der automatisierten Verarbeitung.**

²Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind. ³Für gesperrte Daten, die nur deshalb noch gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht gelöscht werden dürfen, gilt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nur, wenn Betroffene ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Auskunft über diese Daten glaubhaft machen.

(2) ¹In dem Antrag soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden. ²Die Daten verarbeitende Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Sind die Daten in Akten gespeichert, so können Betroffene Auskunft aus Akten oder Akteneinsicht verlangen, soweit sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

(4) Anträge nach Absatz 1 oder 3 können abgelehnt werden, soweit und solange

- 1. die Erfüllung des Auskunfts- oder Einsichtsverlangens die ordnungsgemäße Wahrnehmung der übrigen Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle gefährden würde,**
- 2. die Auskunft oder Einsicht die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder**
- 3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der berechtigten Interessen von Dritten geheim zu halten sind.**

(5) ¹Die Ablehnung der Auskunft oder der Akteneinsicht bedarf keiner Begründung, soweit durch die Begründung der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. ²Die Gründe der Ablehnung sind aktenkundig zu machen.

(6) Wird die Auskunft oder die Akteneinsicht abgelehnt, so sind die Betroffenen darauf hinzuweisen, dass sie sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten wenden können.

(7) Auskunft und Akteneinsicht sind kostenfrei.

Zu Abs. 1

1. Der **Auskunftsanspruch** ist eine Hauptvoraussetzung, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltend machen zu können. Hierauf hat bereits das Bundesverfassungsgericht im sog. Volkszählungsurteil hingewiesen („Als weitere verfahrensrechtliche Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, Auskunfts- und Löschungspflichten wesentlich.“ – BVerfGE 65, 1 (46)).

Der Auskunftsanspruch besteht unabhängig von Alter, Nationalität, Wohnsitz und Geschlecht. Er kann von jeder Person geltend gemacht werden, die über die notwendige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt.

Der Auskunftsanspruch erstreckt sich über die personenbezogenen Daten des Betroffenen hinaus auch auf den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung, die Herkunft der Daten und die Empfänger von Übermittlungen einschließlich der Auftragnehmer bei einer Datenverarbeitung im Auftrag (§ 6).

In den Fällen automatisierter Einzelentscheidungen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4) bezieht sich das Auskunftsrecht darüber hinaus auch auf die Art und Struktur der automatisierten Verarbeitung der entsprechenden Daten (vgl. § 10 a Abs. 3). Die Betroffenen müssen erkennen können, in welcher Weise aus ihren Daten eine Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen abgeleitet wird (s. auch Erläuterung zu § 10 a Abs. 3).

Der Anspruch bezieht sich auf den zur Zeit der Antragstellung vorhandenen Datenbestand. Stellt die öffentliche Stelle im Zusammenhang mit dem Auskunftersuchen fest, dass Daten nicht hätten gespeichert werden dürfen oder zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, darf sie diese Daten nicht ohne weiteres unter Hinweis auf § 17 löschen. Sie muss vielmehr zunächst den Auskunftsanspruch erfüllen, somit dem Betroffenen die Daten mitteilen und ihn auf ihre Löschungsabsicht hinweisen.

Kein Auskunftsrecht besteht für

- personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle gespeichert sind (z. B. sog. Log-Dateien).
- Daten, die auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsbestimmungen noch nicht gelöscht werden dürfen und deshalb gesperrt sind, wird nur Auskunft gegeben, wenn die Betroffenen an der Erteilung der Auskunft ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen.

Zu Abs. 2

2. Der Auskunftsantrag ist form- und fristlos möglich. Es empfiehlt sich jedoch, ihn schriftlich zu stellen. Um der Behörde ein schnelleres Auffinden der Daten zu ermöglichen, soll die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft begehrt wird, näher bezeichnet werden (§ 16 Abs. 2). Die Form der Auskunftserteilung bestimmt die Daten verarbeitende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Bei einem mündlichen Antrag muss sie zunächst die Identität des Antragstellers (in der Regel

aufgrund von Legimitationspapieren) prüfen und das Ergebnis festhalten. Fernmündliche Auskünfte sind grundsätzlich nicht zu erteilen, weil auch ein Rückruf beim Antragsteller oftmals keine sichere Gewähr bezüglich der Identität des Anrufers ergibt.

Zu Abs. 3

3. Bei einer Datenspeicherung in Akten kann der Betroffene anstelle des Auskunftsrechts auch ein **Akteneinsichtsrecht** geltend machen. Er hat die freie Wahl zwischen beiden Rechten. Bei einem Auskunftsbegehren aus Akten obliegt ihm allerdings eine verstärkte **Mitwirkungspflicht**. Er muss konkrete Hinweise geben (z. B. die handelnde Verwaltungseinheit oder die konkrete Verwaltungsaufgabe benennen), damit die Daten aufgefunden werden können. Einen unangemessenen Aufwand für das Aufsuchen der Daten, der außer Verhältnis zum Informationsinteresse des Betroffenen steht, braucht die Verwaltung nicht zu leisten. In einem solchen Fall kann sie die Akteneinsicht ablehnen.

Den Betroffenen sollte gestattet werden, Auszüge oder Abschriften selbst zu fertigen oder sich Ablichtungen durch die Behörde erteilen zu lassen. Im Gegensatz zu § 25 Abs. 5 SGB X sieht § 16 zwar nicht ausdrücklich ein entsprechendes Recht für den Betroffenen vor, im Hinblick auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Behörde sollte dem Begehren des Betroffenen aber entsprochen werden soweit dem keine besonderen Gründe entgegenstehen.

Zu Abs. 4

4. Von der Verpflichtung zur Auskunftserteilung/Akteneinsicht ist keine öffentliche Stelle ausgenommen. Liegt einer der in der Vorschrift genannten drei Ausnahmetatbestände vor, können Auskunft bzw. Akteneinsicht verweigert werden.

Zu Abs. 4 Nr. 1:

Die **ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung** der Daten verarbeitenden Stelle kann durch die Umstände, aber auch durch den Inhalt der Auskunft gefährdet werden. Ersteres wäre z. B. der Fall, wenn Bürgerinnen und Bürger in einem politisch umstrittenen Verwaltungsverfahren durch gezielte Anfragen in einer derartigen Anzahl Auskunfts- oder Akteneinsichtsbegehren stellen würden, dass die sonstige Verwaltungstätigkeit weitgehend lahmgelegt würde. Bezüglich der Bewertung von Erschwernissen für die Verwaltung ist aber zu beachten, dass das Gesetz die Erteilung von Auskunft/Akteneinsicht in Nr. 1 ausdrücklich als eigene Verwaltungsaufgabe bezeichnet, die neben (nicht etwa erst nach) den übrigen Verwaltungsaufgaben zu sehen ist. Eine stärkere Belastung der Verwaltung durch eine häufigere Wahrnehmung dieser Rechte stellt deshalb nicht automatisch einen Ablehnungsgrund dar. Der Inhalt der Auskunft/Akteneinsicht kann zu einer Gefährdung der Aufgabenwahrnehmung führen, wenn die öffentliche Stelle durch das Bekanntwerden der Daten (z. B. bei Ermittlungen gegen den Betroffenen) eine Aufgabe nicht mehr sachgerecht erledigen könnte. Außerhalb des Sicherheitsbereichs wird eine Abfrage der eigenen personenbezogenen Daten in der Regel nicht zu einer Gefährdung im Sinne der Nrn. 1 und 2 führen.

Zu Abs. 4 Nr. 2:

Mit der **Gefährdung der öffentlichen Sicherheit** knüpft das Gesetz an das allgemeine Recht der Gefahrenabwehr an (vgl. § 2 Nr. 1 a Nds. SOG). Die öffentliche Sicherheit umfasst nach allgemeiner Auffassung den Schutz vor Schäden, die dem Leben, der Gesundheit, der Ehre, der Freiheit und dem Vermögen des Einzelnen sowie dem Staat, seinen Einrichtungen und seiner Rechtsordnung drohen. Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes kommen insbesondere bei einer Gefährdung der inneren oder äußeren Sicherheit in Betracht. In der Verwaltungspraxis haben diese Ablehnungsgründe außerhalb des Bereichs der Gefahrenabwehr, soweit ersichtlich, bisher keine Rolle gespielt.

Zu Abs. 4 Nr. 3:

Geheimhaltungsvorschriften können eine Auskunfts-/Akteneinsichtverweigerung nur begründen, wenn die Geheimhaltungspflicht auch gegenüber dem Betroffenen besteht. Solche Vorschriften sind selten. Als Beispiel kann auf § 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 Personenstandsgesetz (PStG) verwiesen werden, wonach im Falle der Adoption, der Nichtehelichkeit oder der Ehelichkeitserklärung Einsicht in Personenstandsbücher erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres erteilt wird. Die allgemeine dienstrechtliche Verschwiegenheitspflicht steht einem Auskunfts-/Akteneinsichtsrecht nicht entgegen.

Dass Daten wegen **berechtigter Interessen Dritter** gegenüber dem Betroffenen geheim zu halten sind, ergibt sich insbesondere in Fällen, in denen Informanten einer öffentlichen Stelle Hinweise geben, um diese zu einem Einschreiten zu veranlassen. Beispiel: Ein Bürger teilt der Fahrerlaubnisbehörde mit, dass ein bestimmter Kraftfahrer wegen regelmäßigen Drogengebrauchs zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei. Will der Betroffene, dem dies bekannt geworden ist, den Namen des Informanten erfahren, stellt sich die Frage, ob die öffentliche Stelle die Auskunft verweigern darf. Diese Frage bedarf einer Interessenabwägung im Einzelfall. Im Allgemeinen wird das Interesse der öffentlichen Stelle, auch künftig sachdienliche Hinweise aus der Bevölkerung zu etwaigen Missständen zu erhalten, um diese abstellen zu können, das Interesse des Betroffenen überwiegen, den Informanten zur Rechenschaft zu ziehen. Liegen jedoch Anhaltspunkte dafür vor, dass der Informant wider besseres Wissen gehandelt hat oder eine unrichtige Sachverhaltsdarstellung in Schädigungsabsicht gegeben hat, kann ein schutzwürdiges Interesse des Informanten nicht mehr angenommen werden.

Zu Abs. 5 und 6

5. Die Ablehnung des Antrags ist zu begründen, es sei denn, dass durch die Begründung selbst der Zweck der Ablehnung gefährdet würde. Auch wenn ausnahmsweise von einer Begründung abgesehen werden kann, müssen die Ablehnungsgründe jedoch aktenkundig gemacht werden. Der Betroffene ist in einem solchen Fall darauf hinzuweisen, dass er sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden kann. Dieser oder diesem gegenüber hat die öffentliche Stelle den Sachverhalt zu offenbaren, sodass eine datenschutzrechtliche Prüfung gewährleistet ist. Nach deren Abschluss wird dem Betroffenen mitgeteilt, ob die Ablehnung rechtmäßig war oder nicht. Weitere

inhaltliche Informationen können ihm nicht gegeben werden, um den Zweck des Versagungstatbestandes nicht zu unterlaufen.

Der Betroffene hat darüber hinaus die Möglichkeit, im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bzw. eines anschließenden gerichtlichen Verfahrens die Ablehnung überprüfen zu lassen.

Zu Abs. 7

6. Die **Kostenfreiheit** der Auskunft und des Akteneinsichtsrechts schließt nicht aus, dass die Behörde für die Herstellung von Kopien den Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangt (vgl. Nr. 1 der Anlage 1.03 zur Allgemeinen Gebührenordnung - AllGO -).